

## **Gesetz über die Amtsdauer**

vom 8. Januar 2004 (Stand 10. Juni 2008)

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 4. Juli 2003<sup>1</sup> Kenntnis genommen und erlässt

in Ausführung von Art. 59 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001<sup>2</sup> als Gesetz:<sup>3</sup>

### **I. Amtsdauer**

(1.)

*Art. 1\*      Beginn  
              a) Behörden des Kantons*

<sup>1</sup> Die Amtsdauer beginnt für den Kantonsrat sowie dessen Präsidentin oder Präsidenten am ersten Tag der Junisession.

<sup>2</sup> Sie beginnt am 1. Juni für:

- a) die Regierung sowie deren Präsidentin oder Präsidenten;
- b) die Staatssekretärin oder den Staatssekretär;
- c) die weiteren auf Amtsdauer bestellten Behörden des Kantons.

*Art. 2      b) Behörden der Gemeinden*

<sup>1</sup> Die Amtsdauer für das Parlament, den Rat und dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden sowie die weiteren auf Amtsdauer gewählten Behörden der Gemeinde beginnt am 1. Januar.

---

1 ABl 2003, 1603 ff.

2 sGS 111.1.

3 Abgekürzt ADG. Vom Kantonsrat erlassen am 26. November 2003, nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 8. Januar 2004; in Vollzug ab 1. Januar 2004.

## 117.1

### Art. 3 *Ständerat*

<sup>1</sup> Die Amtsdauer für die Mitglieder des Ständerates richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts über die Amtsdauer des Nationalrates.<sup>4</sup>

## II. Schlussbestimmungen

(2.)

### Art. 4 <sup>5</sup>

### Art. 5 *Übergangsbestimmungen* a) *kantonale Behörden*

<sup>1</sup> Am 31. Mai 2004 endet:

- a) die Amtsdauer 2000/2004 für den Kantonsrat, die Regierung und den Staatssekretär sowie die weiteren auf Amtsdauer gewählten kantonalen Behörden;
- b) die Amtsdauer 2003/2004 für den Präsidenten des Kantonsrates und den Präsidenten der Regierung.

### Art. 6 *b) Gemeindebehörden*

<sup>1</sup> Am 31. Dezember 2004 endet die Amtsdauer 2001/2004 des Parlamentes, des Rates und dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden sowie der weiteren auf Amtsdauer gewählten Behörden der Gemeinden.

### Art. 7 *c) Justiz*

<sup>1</sup> Am 31. Mai 2005 endet:

- a) die Amtsdauer 1999/2005 für das Kantonsgericht, das Handelsgericht, das Kassationsgericht, die Anklagekammer, das Verwaltungsgericht, das Versicherungsgericht und die Verwaltungsrekurskommission;
- b) die Amtsdauer 2003/2005 für den Präsidenten des Kantonsgerichtes.

<sup>2</sup> Am 31. Mai 2009 endet die Amtsdauer 2003/2009 für das Kreisgericht, das Arbeitsgericht und die Schlichtungsstelle.

<sup>3</sup> Am 31. Dezember 2004 endet die Amtsdauer 2001/2004 für die Vermittlerin oder den Vermittler und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

### Art. 8 *Vollzugsbeginn*

<sup>1</sup> Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2004 angewendet.

---

<sup>4</sup> Art. 57 des BG über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, SR 161.1.

<sup>5</sup> Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

\* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>	<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>
Erlass	Grunderlass	39-1	08.01.2004	01.01.2004
Art. 1	geändert	43-108	10.06.2008	keine Angabe

\* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>	<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>
08.01.2004	01.01.2004	Erlass	Grunderlass	39-1
10.06.2008	keine Angabe	Art. 1	geändert	43-108